# ECHTSINFO

# GRÜNDUNG EINER NIEDERLASSUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

2. Auflage

Mag. Christian Handig Mag. Susanne Manauer Mag. Elisabeth Partl

März 2004

Impressum
Wirtschaftskammer Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
1010 Wien, Stubenring 8-10

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

### Inhalt

1.	Eintragung ins Firmenbuch	4	
1.1	Unternehmen aus dem EWR	4	
		4	
1.2	Unternehmen aus Drittstaaten	6	
2.	Verwaltungsrecht	7	
2.1	Gewerbeordnung	7	
2.2	Gesellschafter aus Drittstaaten	9	
3.	Niederlassung/Aufenthalt	10	
3.1	Unternehmen aus dem EWR	10	
3.2	Unternehmen aus Drittstaaten	10	
3.3	Visum	11	
3.4	Sonderbestimmungen	12	
4.	Steuerrecht	13	
4.1	Ertragsteuern	13	
4.2	UST	17	
4.3	Allgemeines	17	
5.	Anhang	19	
5.1	Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung	19	
5.2			
	Musterzeichnung des/der Geschäftsführer/in einer Zweigniederlassung 20		
5.3	Kontaktadressen für Wien	21	

#### **Vorwort**

Auf Grund der zunehmenden Nachfrage in diesem Bereich wurde die Broschüre ausgearbeitet. Sie soll einen Überblick über die wesentlichsten Vorschriften im Zusammen mit der Gründung einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in Österreich bieten. Während auf der Ebene der EU in einigen Bereichen Harmonisierungen durchgeführt wurden und werden, sind doch noch immer eine Vielzahl auch an nationalen Bestimmungen zu berücksichtigen, wenngleich diese nicht selten eine Umsetzung von der Richtlinie der EU darstellen.

So wurde etwa im Bereich Dienstleistung, welche im vorliegenden Zusammenhang insbesondere zur Abgrenzung des Niederlassungsrechtes zum freien Dienstleistungsverkehr von Bedeutung ist, eine Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr umgesetzt.

Es wurde auch eine Richtlinie über eine europäische Unternehmensformens, eine Aktiengesellschaft, die Societas Europea, erlassen, die wegen arbeitsrechtlicher Zugeständnisse erst 2004 in Kraft tritt. Die Entwicklung des Binnenmarktes wird also trotz der Erweiterung vorangetrieben.

Neben dem Binnenmarkt berücksichtigt diese Broschüre aber auch Unternehmen die in Drittstaaten, also in Staaten ansässig sind, die weder Mitglied der EU noch ein Vertragsstaat des EWR sind.

Für nähere Anfragen stehen die Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Wien und insbesondere die Ersteller der Broschüre gerne zur Verfügung.

Ganz allgemein stellt die Wirtschaftskammer Wien Ihnen selbstverständlich auch mit rechtlichen Informationen und sonstigen Serviceleistungen im *World Wide Web* zur Verfügung. Loggen Sie sich ein in die *Website* der Wirtschaftskammer Wien:

#### http://wko.at/wien

Unseren Mitgliedern bieten wir unter dieser Adresse auch noch im Rahmen des *Extranets* zusätzliche Informationen an. Jungunternehmern dürfen wir auch noch eine für sie speziell eingerichtete *Website* empfehlen:

http://www.gruenderservice.net

**Weitere Broschüren** der Rechts- und gewerbepolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Wien, die für Sie interessant sein könnten und die wir Ihnen gerne kostenlos zusenden:

- E-Commerce, Recht im Internet
- Der gewerberechtliche Geschäftsführer
- Grundinformation zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Grundinformation über Eingetragene Erwerbsgesellschaften
- Grundinformation über Geschäftsraummietverträge
- Zahlungsschwierigkeiten von Unternehmern

Zusätzlich dürfen wir auf das Angebot von kostenlosen oder zumindest kostengünstigen Broschüren der Wirtschaftskammern Österreichs aufmerksam nachen, das auch im *World Wide Web* abrufbar ist unter der Domain

#### http://wko.at

Dort wäre der button neben dem Begriff "Suche" anzuklicken, danach der Suchebegriff "Publikationen und Medien" anzuklicken und der gewünschte Suchbegriff einzutragen.

#### 1. EINTRAGUNG INS FIRMENBUCH

Ausländische Unternehmen, welche in Österreich eine geschäftliche Tätigkeit entfalten möchten, können dies entweder durch die Gründung einer Gesellschaft nach österreichischem Recht oder durch die Etablierung einer Zweigniederlassung bewerkstelligen.

Durch Auswirkungen des Binnenmarktes im EWR ist zwischen

- einerseits den Mitgliedsstaaten der EU sowie den anderen Vertragsstaaten des EWR (auch Island, Lichtenstein, Norwegen) und
- andererseits allen anderen Staaten, den so genannten Drittstaaten,

zu unterscheiden.

#### 1.1 UNTERNEHMEN AUS DEM EWR

Wird eine wirtschaftliche Tätigkeit in selbstständiger Weise mittels einer festen Einrichtung ausgeübt und nimmt das Unternehmen in **stabiler und kontinuierlicher** Weise am Wirtschaftsleben in Österreich teil, so fällt diese Tätigkeit nicht unter die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr, sondern es wird dann die Unternehmerische Tätigkeit im Rahmen des Niederlassungsrechts ausgeübt.

Beschränkungen der freien Niederlassung oder der Gründung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU bzw. eines Vertragsstaates des EWR und im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats ansässigen Staatsangehörigen sind grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die

- ihren satzungsmäßigen Sitz,
- ihre Hauptverwaltung oder
- ihre Hauptniederlassung

innerhalb der Gemeinschaft haben. Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen. Der Umstand, dass sich Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung nicht im Gründungsstaat, sondern in einem anderen Mitgliedstaat, befinden, steht der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der ausländischen EWR-Gesellschaft nicht entgegen.

Im Hinblick auf die Erweiterung der EU ist zu bemerken, dass Österreich auf Unternehmer aus den neuen Mitgliedsstaaten der EU Übergangsbestimmungen anzuwenden kann, wodurch es den freien Dienstleistungsverkehr mit der vorübergehenden Entsendung von Arbeitkräften jedenfalls in den ersten zwei Jahren einschränken kann. Die Übergangsbestimmungen können auf eine Dauer von höchstens sieben Jahre erstreckt werden. Diese Maßnahmen können angewendet werden auf Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- der Erbringung g\u00e4rtnerischer Dienstleistungen
- der Be- und Verarbeitung von Natursteinen
- Baugewerben einschließlich Einrichtung, Ausstattung, Malerarbeiten
- Schutzdiensten
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmittel
- Eine Gegenausnahme besteht jedoch für solche Unternehmer, die Arbeiten im Inland ohne Arbeitskräfte erbringen.

#### 1.1.1 Gesellschaft nach österreichischem Recht

Wenn für die unternehmerische Tätigkeit eine Gesellschaft nach österreichischen Recht beabsichtigt ist, so wird, so ist die wohl am häufigsten gewählten Rechtsformen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) und die Aktiengesellschaft **(AG)**. Neben diesen besteht auch die Möglichkeit der Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft (**OHG**) bzw. Offenen Erwerbsgesellschaft (**OEG**), Kommanditgesellschaft (**KEG**).

Im Falle der Gründung einer Erwerbsgesellschaft bietet die kostenlose Broschüre "Grundinformationen" zu den "Eingetragene Erwerbsgesellschaften" eine wertvolle Basisinformation mit diversen Mustern.

Im Falle der Gründung einer (Tochter-)Gesellschaft in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bietet die kostenlose Broschüre "Grundinformationen" zur "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" einem Überblick mit vielen wesentlichen Details.

Grundsätzlich ist bei der Gründung einer GmbH die Form eines Notariatsaktes erforderlich. Zunächst ist ein Gesellschaftsertrag zu errichten. Die Stammeinlage von zumindest € 35.000,- muss jedenfalls zur Hälfte bar eingezahlt werden. Nach Einholung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung kann die Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgen, wobei die Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch von sämtlichen Gesellschaftern in beglaubigter Form zu unterzeichnen ist. Der Anmeldung beizuschließen sind:

- Gesellschaftsvertrag
- Gesellschafterliste
- Verzeichnis der Geschäftsführer
- Falls vorhanden: Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder
- beglaubigte Musterzeichnung der Geschäftsführer
- die Erklärung der Geschäftsführer, dass die Stammeinlage einbezahlt wurde und das Geld sich zur freien Verfügung der Geschäftsführer befindet und eine: Bestätigung des Kreditinstitutes über Einlangen der Einzahlung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern

Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch des Gerichtes einzutragen, in dessen Sprengel die Niederlassung ihren Sitz haben soll. Im Wien wäre dies das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, 1030 Wien, Marxergasse 1a.

#### 1.1.2 Zweigniederlassung einer Gesellschaft

Zweigniederlassungen besitzen nach österreichischem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit, werden aber weitgehend wie juristische Personen behandeln. Sie müssen in das Firmenbuch des Gerichtes eingetragen werden, in dessen Sprengel die Niederlassung ihren Sitz haben soll.

Der Firmenwortlaut der inländischen Niederlassung muss jenen der ausländischen Gesellschaft im Wesentlichen enthalten. Ein Zusatz, der auf die Eigenschaft als Niederlassung hinweist, darf geführt werden ("Niederlassung", Repräsentanz" oder ähnliches).

Der Anmeldung der inländischen Niederlassung zum Firmenbuch sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Gesellschaftsvertrag/Satzung in letzter Fassung in Deutsch (in beglaubigter Übersetzung)
- Register-Auszug (jüngsten Datums) im Original oder in beglaubigter Kopie. Kann kein Registerauszug vorgelegt werden, muss ein anderer Nachweis über die Bestellung der Organe sowie eine sonstige Bescheinigung über die rechtliche Existenz des Rechtsträgers erbracht werden.
- Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung (od. Erklärung in der Anmeldung)
- Bescheinigung über die tatsächliche Errichtung der Zweigniederlassung (z.B. Mietvertrag)

- Musterzeichnungen der vertretungsbefugten Organe sowie des ständigen Vertreters
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern.

Die Bestellung eines eigenen Inlandsgeschäftsführers ist bei Niederlassungen von Unternehmen, deren satzungsmäßiger Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. einem Vertragstaat des EWR liegt, möglich, aber nicht erforderlich.

Grundsätzlich wird die tatsächliche und ordnungsgemäße Errichtung einer Zweigniederlassung dem Registergericht z.B. Vorlage eines bereits abgeschlossenen Mietvertrages nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann das Firmenbuch die Beibringung einer Bestätigung über die tatsächlich durchgeführte Errichtung der Zweigniederlassung fordern, welche von der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes ausgestellt wird.

#### 1.1.3 Zweigniederlassung eines Einzelunternehmens

Die Errichtung einer Zweigniederlassung eines Einzelunternehmens aus dem EWR ist ins das Firmenbuch einzutragen, wenn dieses im Sitzstaat des EWR auf Grund der nationalen Vorschriften jenes Sitzstaates protokolliert ist.

#### 1.2 UNTERNEHMEN AUS DRITTSTAATEN

Gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten kommen die Grundfreiheiten des EWR nicht zur Anwendung. Besondere Regelungen gelten aber für die Staatsanghörigen von Mitgliedsstaaten der WTO. Danach sind natürliche Personen von Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der WTO zur Anwesenheit in Österreich berechtigt:

- zur Anbahnung von Geschäften ohne unmittelbare Verkaufstätigkeit oder Erbringung der Dienstleistung selbst - als Vertreter eines Dienstleistungserbringers;
- in der Tätigkeit als "Schlüsselkraft" (z.B. Leitungsfunktion, Träger außergewöhnlichen "Know-Hows") für eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft einer juristischen Person (nicht einer natürlichen Person!);
- für Vorbereitungstätigkeiten als Verantwortlicher zur Errichtung einer Niederlassung einer juristischen Person (nicht einer natürlichen Person!).

Hinsichtlich der Gründung einer Gesellschaft nach österreichischen Recht bzw. der Gründung einer Zweigniederlassung von einer ausländischen Gesellschaft, die in einem Drittstaat ansässig ist, gelten ebenfalls die genannten Voraussetzungen wie für Gesellschaften, die im EWR ansässig sind.

Hinzu kommt, dass Gesellschaften, deren Personalstatut nicht das Recht eines Mitgliedstaats der EU bzw. Vertragstaates des EWR ist, für den gesamten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung mindestens eine Person zu bestellen haben, die zur ständigen Vertretung der Gesellschaft befugt ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, wobei eine Beschränkung des Umfangs ihrer Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam ist. Die Vertretungsbefugnis kann jedoch an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt werden (Gesamtvertretung).

#### 2. VERWALTUNGSRECHT

#### 2.1 GEWERBEORDNUNG

Soll die Niederlassung bzw die Tochtergesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, so muss sie eine Gewerbeberechtigung haben. Der vertretungsbefugte Gesellschafter muss für die Gesellschaft die Gewerbeberechtigung beantragen. Die Gewerbeanmeldung hat auf die Gesellschaft zu lauten.

Voraussetzung für die Anmeldung eines Gewerbes ist, dass die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen ist (Firmenbuchauszug!).

Zur Erlangung der Gewerbeberechtigung muss ein **gewerberechtlicher Geschäftsführer** bestellt werden. Dieser muss die Voraussetzungen für den Gewerbeantritt erfüllen. Für den Gewerbeantritt muss er die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, seinen Wohnsitz in einem EWR - Vertragsstaat haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

Ist für die Gewerbeausübung ein *Befähigungsnachweis* zu erbringen, so muss der gewerberechtliche Geschäftsführer entweder persönlich haftender Gesellschafter sein oder die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit als Arbeitnehmer beschäftigt und voll versicherungspflichtig sein. Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist bei der Gewerbeanmeldung zu nennen. Eine tatsächliche Betätigung des gewerberechtlichen Geschäftsführers im Unternehmen ist vorgeschrieben.

Handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, für welches eine Zuverlässigkeitsprüfung vorgeschrieben ist, muss die Genehmigung des gewerberechtlichen Geschäftsführers durch die Gewerbebehörde abgewartet werden, bevor die Niederlassung bzw die Tochtergesellschaft zu arbeiten beginnen darf. Das sind folgende Gewerbe:

- Baumeister, Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Pyrotechnikunternehmen
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Vermögensberatung
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zimmermeister

Die Voraussetzungen für die Übernahme der gewerberechtlichen Geschäftsführung hängen von der Tätigkeit ab, die die Niederlassung bzw die Tochtergesellschaft ausüben soll.

Wird in Österreich ein Einzelunternehmer tätig, hat die Gewerbeanmeldung auf diesen Einzelunternehmer zu lauten, wobei dieser sich auch eines gewerberechtlichen Geschäftsführers bedienen kann.

Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie bei der Wirtschaftskammer Wien, Gründer-Service Tel: 514 50/ 1211 bzw./ 1347 oder Abteilung für Rechts-, Gewerbe- und Umweltpolitik Tel: 514 50/ 1276 bzw. email: rup@wkw.at.

#### 2.1.1 Gewerbeanmeldung

Die Gewerbeanmeldung wird bei der Gewerbebehörde des Betriebsstandortes vorgenommen. Die Gewerbebehörde hat die Niederlassung bzw die Tochtergesellschaft längstens innerhalb von 3 Monaten in das Gewerberegister einzutragen und als Bestätigung hierüber einen Auszug aus dem Gewerberegister aus zu stellen. Einen Gewerbeschein gibt es nicht mehr!

Das Gewerbe selbst darf bereits mit dem Tag der Gewerbeanmeldung ausgeübt werden. Das ist jener Tag, an dem sämtliche Unterlagen vollständig bei der Gewerbebehörde eingelangt sind bzw. die individuelle Befähigung oder die Zuverlässigkeit bescheidmäßig festgestellt wurden.

Für sämtliche reglementierte und nicht reglementierte Gewerbe ist in Wien das Magistratische Bezirksamt zuständig. Die Gewerbeanmeldung und die hiefür erforderlichen Belege können auch mittels Fax oder auf elektronischen Weger (z.B. http://www.wien.gv.at/gewerbe/) bei der Behörde eingebracht werden. Die Originaldokumente müssen der Gewerbebehörde nur noch über deren Verlangen vorgelegt werden, wenn Zweifel an der Echtheit der übermittelten Unterlagen bestehen.

Der oder die vertretungsbefugten Gesellschafter haben für die Gesellschaft die Gewerbeanmeldung durchzuführen, bevor eine Tätigkeit begonnen wird. Dafür sind folgende Dokumente erforderlich:

- Firmenbuchauszug (Eintragungsbeschluss des Handelsgerichtes Wien) der Erwerbsgesellschaft
- Persönliche Dokumente des gewerberechtlichen Geschäftsführers: (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, ev. Heiratsurkunde und Nachweis akademischer Grade)
- Eine **Strafregisterbescheinigung** (nicht älter als 3 Monate) vom gewerberechtlichen Geschäftsführer und allen Gesellschaftern, die wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung haben.
- Eine Erklärung, dass der gewerberechtliche Œschäftsführer und die Gesellschafter, mit wesentlichem Einfluss auf die Geschäftsführung in den letzen 3 Jahren keine Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens im In- oder Ausland hatten. Dafür gibt es bei der Gewerbebehörde ein Formular, das nur mehr unterschrieben werden muss.
- Dokumente, die für die Beurteilung des Befähigungsnachweises notwendig sein können (Schulzeugnisse, Dienstzeugnisse, Meisterprüfungszeugnis)

Wer den formalen Befähigungsnachweis nicht erfüllt, kann einen Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung stellen. Dieses Feststellungsbegehren kann entweder im Zuge einer Gewerbeanmeldung oder unabhängig davon gestellt werden. Der Antrag kann beim Magistratischen Bezirksamt oder bei der MA 63 eingebracht werden. Der individuelle Befähigungsnachweis ist erbracht, wenn man die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf anderem Wege (praktische Tätigkeit, ausländische Ausbildung, einschlägige Schulungen etc.) erworben hat.

#### 2.1.2 Verantwortung des gewerberechtlichen Geschäftsführers

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist den Behörden gegenüber insbesondere für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich. Diese sind vor allem die Gewerbeordnung und ihre Durchführungsverordnungen. Daneben ist er für die Einhaltung des Öffnungszeitengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes verantwortlich. Er hat sich darum zu kümmern, ob für das Geschäftslokal eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig ist. Der Umfang der Verantwortung des gewerberechtlichen Geschäftsführers richtet sich nach dem konkreten Gewerbe.

Zum Thema "Der gewerberechtliche Geschäftsführer" bietet Ihnen die Wirtschaftskammer Wien eine kostenlose Broschüre. Sie können diese bestellen unter **Abteilung für Rechts-, Gewerbe- und Umweltpolitik Tel: 514 50/ 1276 bzw. e-mail rup@wkw.at.** 

#### 2.2 GESELLSCHAFTER AUS DRITTSTAATEN

Die Eintragung einer Gesellschaft ins Firmenbuch, die abgeschlossen wird, um die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetztes zu umgehen, ist unzulässig.

Wenn eine Person nicht Angehöriger eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR ist, kann daher bereits vom Firmenbuch für die Eintragung der Gesellschaft die Vorlage eines der nachfolgenden Dokumente verlangt werden:

- eine Arbeitserlaubnis bzw ein Befreiungsschein oder
- ein Feststellungsbescheid des AMS.

Übt ein Gesellschafter tatsächlich einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft aus, so kann von der regionalen Geschäftsstelle des **Arbeitsmarktservices** ein derartiger Feststellungsbescheid erteilt werden. Dabei hat das Arbeitsmarktservice auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes abzustellen und es kommt auch nicht auf die steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Beurteilung an.

Wird keine dieser Bescheinigungen vorgelegt, so kann der Antrag auf Eintragung ins Firmenbuch mit der Begründung abgewiesen werden, dass die Eintragung nur beantragt wurde um die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu umgehen.

#### 2.2.1 Aufenthaltsberechtigung/ Niederlassungsberechtigung

Darüber hinaus benötigen Personen, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR sind und in Österreich selbständig oder unselbständig tätig werden wollen, eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz. Dabei muss der Aufenthaltzweck auch die Erwerbstätigkeit umfassen, wie z.B. die folgenden Aufenthaltstitel für

- "jeglicher Aufenthaltszweck" oder
- "jeglicher Aufenthaltszweck ausgenommen unselbstständiger Erwerb"

Diese Aufenthaltstitel werden grundsätzlich in den Bundesländern von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten namens des Landeshauptmannes erteilt, in Wien von der **Magistratsabteilung 20**. Die Aufenthaltstitel werden grundsätzlich vorerst für ein Jahr, dann für je zwei Jahre ausgestellt. Danach kann eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

#### 3. NIEDERLASSUNG/AUFENTHALT

#### 3.1 UNTERNEHMEN AUS DEM EWR

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder von anderen Vertragsstaaten des EWR genießen im Rahmen der Personenfreizügigkeit Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Sie erfüllen die Passpflicht auch mit einem Personalausweis. EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt oder über keine Krankenversicherung verfügen, sind nur dann zur Niederlassung berechtigt, wenn sie nachweisen können, dass sie eine Selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder glaubhaft machen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach ihrer Einreise begründete Absicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben.

#### 3.2 UNTERNEHMEN AUS DRITTSTAATEN

Fremde, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU oder von anderen Vertragsstaaten des EWR sind, benötigen grundsätzlich

- einen Einreisetitel (Visum) und
- einen Aufenthaltstitel

Visa können nur befristet, Aufenthaltstitel auch unbefristet erteilt werden. Der Aufenthaltstitel kann in Form einer Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige ohne Niederlassung in Österreich oder in Form einer Niederlassungsbewilligung für Fremde, die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich an einem Wohnsitz niederlassen wollen, erteilt werden.

#### 3.2.1 Voraussetzungen für die Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstiteln

Einreise- und Aufenthaltstitel sind auf Antrag zu erteilen, so ferne der Antragssteller ein gültiges Reisedokument besitzt. Darüber hinaus gibt es 2 Gruppen von Versagungsgründen, bei deren Vorliegen der Antrag zu versagen ist bzw. versagt werden kann, wenn noch weitere Umstände hinzutreten. Die Erteilung eines Titels ist zu versagen, wenn

- gegen den Fremden ein Aufenthaltsverbot besteht
- der Fremde sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhält
- der Fremde einer erkennungsdienstlichen Ladung nicht Folge leistet

Die Erteilung eines Titels kann versagt werden, wenn

- der Fremde nicht über eine alle Risken abdeckende Krankenversicherung verfügt
- der Aufenthalt die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden würde
- oder zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte
- Grund zur Annahme besteht, der Fremde werde nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Titels das Bundesgebiet nicht unaufgefordert verlassen
- der Fremde keinen Rechtsanspruch auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft nachweisen kann

Bei Entscheidung über den Antrag hat die Behörde auf die persönlichen Verhältnisse und die finanzielle Situation, auf öffentliche Interessen, sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes Bedacht zu nehmen.

#### 3.3 VISUM

Das Visum ist eine Berechtigung zu einer ein- oder mehrmaligen Einreise für die Schengener Staaten zu einem bestimmten Zweck. Die Vertragsstaaten des Schengener Abkommens sind alle Mitgliedsstaaten der EU außer Dänemark, Großbritannien, Griechenland, Irland und Schweden.

Der Antrag auf Erteilung eines Visums ist bereits vom Ausland zu stellen. Das Visum wird für eine Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten erteilt, ist im Inland nicht verlängerbar und lässt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zu (Ausnahme: Visum für Geschäftsreisende).

Zuständig ist die österreichische Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat), wenn sich der Hauptreisezweck in Österreich befindet.

#### 3.3.1 Niederlassungsbewilligung

Staatsangehörige von Drittstaaten, die nach Österreich zuwandern möchten, um hier auf Dauer einer Erwerbstätigkeit nach zu gehen, benötigen zusätzlich zu einem Visum eine Niederlassungsbewilligung. Hiebei wird zwischen Erstniederlassungsbewilligung (quotenpflichtig) und weiterer Niederlassungsbewilligungen (nicht quotenpflichtig) unterschieden.

Aufenthaltstitel werden für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt. Eine Änderung des Zweckes ist während der Gültigkeitsdauer möglich. Sofern einer Niederlassungsbewilligung keine Zweckangabe beigefügt ist, gilt sie für jeden Aufenthaltszweck, deckt somit jede Art der Erwerbstätigkeit sowie jede sonstige Art des Aufenthalts in Österreich ab.

#### 3.3.1.1 Erstniederlassungsbewilligung (=quotenpfllichtig)

Die Bundesregierung legt für jedes Jahr die Anzahl der Erstniederlassungsbewilligungen fest. Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung, die zahlenmäßig keine Deckung in der Quote mehr finden, dürfen nicht zurück gewiesen werden. Die Entscheidung über einen solchen Antrag ist solange auf zu schieben, bis in einer nachfolgenden Niederlassungsverordnung darauf Bedacht genommen werden kann. Die Zuweisung der Quotenplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge! Die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 1 Jahr befristet.

Achtung: Der Antrag auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland im Wege der österreichischen Berufsvertretungsbehörden (Botschaft, Generalkonsulat) einzubringen.

Daneben ist die Einbringung per Post oder auf anderem geeigneten Weg zwar möglich, es ist aber eher davon abzuraten, weil die Sicherheit der vorgelegten Dokumente nicht gewährleistet ist.

Zuständige Behörde zur Entscheidung über den Antrag ist für Wien die Magistratsabteilung 20, Abteilung für Fremdenrechtliche Angelegenheiten (Antragsreferat und Kundenservicezentrum: 1110 Wien, Fickeysstraße 1-11, Tel. 4000/44801), für das übrige Bundesgebiet die Bezirksverwaltungsbehörden (BH, Magistrat).

Die vorzulegenden Dokumente sind:

- Antragsformular; ein in deutscher Sprache verfasster Antrag mit Angabe des Aufenthaltszweckes
- Kopien alter Reisepässe
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Passfoto
- Geburtsurkunde
- event. Heiratsurkunde
- Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung
- Nachweis über eine gesicherte Unterkunft (z.B. Mietvertrag)
- Strafregisterauszug (nur bei Erstanträgen)
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes (eigenes Einkommen, Vermögen, Unterhaltsanspruch)

Bei Bedarf ist die Behörde berechtigt, die Vorlage anderer oder zusätzlicher Dokumente zu fordern.

Weitere Dokumente für Selbstständige sind:

- letzte Einkommenssteuererklärung bzw. –bescheid
- Nachweis einer Gewerbeberechtigung oder

- Firmenbuchauszug
- Bestätigung des Steuerberaters über die monatliche Eigenentnahme
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

#### 3.3.1.2 Weitere Niederlassungsbewilligungen

Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Niederlassungsbewilligung auf Dauer niedergelassen bleiben, ist auf Antrag eine weitere Niederlassungsbewilligung mit demselben Zweckumfang zu erteilen. Die beiden ersten weiteren Niederlassungsbewilligungen sind mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zwei Jahren zu befristen.

Eine unbefristete Niederlassungsbewilligung ist auf Antrag dann zu gewähren, wenn der Drittstaatsangehörige sich seit 5 Jahren in Österreich niedergelassen hat, über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügt und die Umstände nicht für das Auftreten eines Versagungsgrundes in der Zukunft sprechen.

Zuständige Behörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden, das sind in diesem Fall die **Bundespolizeidirektionen** und die **Bezirkshauptmannschaften** als Fremdenpolizeibehörden.

#### 3.4 SONDERBESTIMMUNGEN

Staatsangehörige der Vertragsstaaten des **WTO** Abkommens genießen unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen ebenfalls Niederlassungsfreiheit und haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (siehe 3.2.).

**Türkische Staatsangehörige** genießen zwar keine Niederlassungsfreiheit, erwerben aber nach einiger Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich einen Anspruch auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels.

#### 4. STEUERRECHT

Die **wichtigsten Steuern**, von denen ausländische Unternehmungen, die sich in Österreich niederlassen, betroffen sind, sind

- die Einkommensteuer (EST) bzw. die K\u00f6rperschaftssteuer (K\u00f6ST) als Ertragsteuern;
- die Umsatzsteuer (UST).

EST und KÖST unterscheiden im Wesentlichen nicht zwischen Angehörigen von Mitgliedsstaaten der EU und Angehörigen von Drittländern.

Im Umsatzsteuergesetz (UstG) hingegen ist der Warenverkehr innerhalb des EU Raumes nach eigenen Grundsätzen geregelt.

#### 4.1 ERTRAGSTEUERN

#### 4.1.1 EST-allgemein

Besteuert wird das Einkommen natürlicher Personen. Hauptbestandteil des Einkommens von Selbständigen ist der Gewinn bzw. Verlust aus ihrer Tätigkeit. Die Steuersätze betragen:

für die ersten 3.640 EUR 0%
für die nächsten 3.630 EUR 21%
für die nächsten 14.530 EUR 31%
für die nächsten 29.070 EUR 41%
für alle weiteren Beträge 50%

Ab 2005 sollen die Tarifstufen auf vier reduziert werden, weiters soll der Einkommensteuertarif im Gesetz als Durchschnittssatztarif wie folgt dargestellt werden:

Einkommen von

10.000 EUR und darunter: 0%

über 10.000 EUR bis 25.000 EUR (Einkommen-10.000)\*5.750

15.000

über 25.000 EUR bis 51.000 EUR (Einkommen -25.000)\*11.335 + 5.750

26.000

über 51.000 EUR (Einkommen-51.000)\*0,5 +17.085

Diese neue Definition dient der leichteren Berechnung.

Inhaltlich wirkt sich die Änderung so aus, dass die Einkommensteuerpflicht eines Unternehmers ab einem Jahreseinkommen von mehr als 10.000 EUR beginnt, im Jahr 2004 liegt diese Grenze noch bei 8.888 EUR.

Der ab 2005 geltende Durchschnittssteuersatz liegt bis zu einem Einkommen von ca. 50.000 EUR etwas unter dem alten.

Verluste, die aufgrund doppelter Buchhaltung ermittelt wurden, können in Österreich ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden, müssen jedoch zum frühestens möglichen Zeitpunkt verrechnet werden. Ab dem Jahr 2001 können Verluste nur bis zur Höchstgrenze von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte verrechnet werden. Der verbleibende Teil geht nicht verloren, sondern kann in den nächsten Jahren verwendet werden. Gewinn und Verluste aus Personengesellschaften (OHG, KG, KEG, OEG etc.) werden auf die Gesellschafter aufgeteilt und bei diesen der Einkommensteuer unterworfen.

#### 4.1.2 KÖST allgemein

Sie ist die Einkommensteuer von juristischen Personen. Der einheitliche Steuersatz beträgt 34% des Gewinnes. Ab 2005 soll der Körperschaftssteuersatz auf 25% gesenkt werden. Dies soll Gewinne betreffen, welche ab dem 01.01.2005 erzielt werden.

Von den Gewinnausschüttungen wird durch die ausschüttende Gesellschaft zusätzlich 25% KEST einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. An inländische Kapitalgesellschaften kann steuerfrei ausgeschüttet werden. Hinsichtlich des Verlustvortrages gelten die Ausführungen zur Einkommensteuer.

Ab 2005 wird für Kapitalgesellschaften eine moderne Gruppenbesteuerung eingeführt. Durch die Gruppenbesteuerung werden die positiven und negativen Ergebnisse aller (inländischen) Gruppenmitglieder beim Gruppenträger saldiert besteuert.

Gewinne und Verluste können innerhalb des Konzerns ausgeglichen werden, ohne dass zu aufwendigen Konstruktionen, wie z.B. Verschmelzungen gegriffen werden muss.

Voraussetzung dafür ist, dass die vorgelagerte Kapitalgesellschaft (beteiligte Gesellschaft) an der nachgelagerten (Beteiligungsgesellschaft) zu mehr als 50% beteiligt ist, über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt und ein auf mindestens drei Jahre abgeschlossener Gruppenvertrag vorliegt.

Auch ausländische Kapitalgesellschaften aus dem EU oder EWR Raum können Gruppenträger sein, wenn sie mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind und die inländischen Beteiligungen der Zweigniederlassung zuzurechnen sind.

Der Gesetzesentwurf, welcher die beschriebenen Änderungen in der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer enthält, liegt bereits vor, wurde jedoch noch nicht im Parlament beschlossen.

#### 4.1.3 Niederlassung

#### Doppelbesteuerungsabkommen-(DBA) ist vorhanden

#### Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Durch grenzüberschreitende Aktivitäten kann es leicht dazu kommen, dass sowohl der Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist als auch der Staat der Niederlassung Besteuerungsansprüche erheben. Vereinfacht ausgedrückt ist eine Person dort ansässig, wo sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Um solche Doppelbesteuerungseffekte zu vermeiden, hat Österreich mit vielen Ländern DBA abgeschlossen. Das sind bilaterale Verträge, die den beiden Vertragstaaten die Besteuerungsrechte zuweisen.

Beim Befreiungssystem scheidet der Staat, in dem die Person ansässig ist, Einkünfte, die dem anderen Staat zur Besteuerung zugeteilt sind, aus seiner Steuerbemessungsgrundlage aus. Meist wird diese Methode mit einem Progressionsvorbehalt verbunden. ( z.B. DBA Deutschland, Schweiz) Der Ansässigkeitsstaat berücksichtigt die dem anderen Staat zugewiesenen Einkünfte für die Ermittlung des **Steuersatzes.** Im anderen Staat erzielte Gewinne erhöhen diesen. Bei der Anrechnungsmethode rechnet der Ansässigkeitsstaat die im anderen Staat erhobene Steuer an ( z.B. DBA Italien, Großbritannien etc.).

#### Unternehmensgewinne, Betriebsstätte

Nach den meisten DBA werden Unternehmensgewinne grundsätzlich in jenem Staat besteuert, in dem der Unternehmer ansässig ist. Gibt es im anderen Staat eine Betriebsstätte, wird das Besteuerungsrecht für den der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinn dem anderen Staat zugeteilt. Als Betriebsstätte sind i.d.R. zu werten: Ort der Leitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Fabrikations- und Werkstätte. Keine Betriebsstätte sind: Bloße Lagerräume, Auslieferungslager, Ausstellungsräume. In der überwiegenden Anzahl der DBA werden Betriebsstätten auch begründet durch:

Baustellen und Montagen mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten

#### Abhängige Vertreter mit Abschlussvollmacht

Der Gewinn der Betriebsstätte ist zu ermitteln, als ob sie ein von der Hauptniederlassung unabhängiges Unternehmen wäre. So sind z.B. für die Warenlieferungen der ausländischen Hauptniederlassung an die inländische Zweigniederlassung Preise zu verrechnen, wie sie zwischen unabhängigen Unternehmen verrechnet würden.

#### Fall 1- ausländisches Unternehmen ist Einzelunternehmer oder Personengesellschaft.

Gründet ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter in einem anderen Staat ansässig sind, eine Betriebstätte in Österreich und besteht zwischen dem anderen Staat und Österreich ein DBA, ist i.d.R. nur der Gewinn der österreichischen Betriebstätte in Österreich zu versteuern. Auf welche Weise Österreich sein Besteuerungsrecht ausübt, richtet sich nach österreichischem Recht. Haben die betroffenen Personen weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, geschieht dies im Rahmen der beschränkten EST-Pflicht. Hinsichtlich der Steuersätze gibt es keinen Unterschied zur sog. unbeschränkten Steuerpflicht. Die Steuerabsetzbeträge werden jedoch nicht abgezogen.

Angehörige von Mitgliedsstaaten der EU und des EWR können beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden, auch wenn die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, sofern ihre Einkünfte zu 90% der österr. EST unterliegen.

#### Fall 2- ausländische Kapitalgesellschaft

Bei inländischer Betriebsstätte von ausländischen Kapitalgesellschaften, beträgt die österreichische KÖST 34%, ab 2005 25%.

Die Mindest KÖST (dazu Punkt 4.1.4) wird nicht erhoben.

#### Kein DBA

Besteht zwischen dem Staat, in welchem das Unternehmen ansässig ist und Österreich kein DBA, wird österreichisches Recht ohne Einschränkung durch ein DBA angewendet:

Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit ganz bestimmten, im EStG genau aufgezählten Einkünften der beschränkten EST-Pflicht.

Kapitalgesellschaften, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich haben, unterliegen der beschränkten KÖST-Pflicht.

Die konkreten Auswirkungen sind:

Im Vergleich zu einem Zustand mit DBA werden z.B. Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung im Inland, sowie aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung in Österreich besteuert, auch wenn keine Betriebstätte in Österreich besteht.

Besteuert der Staat, in dem die Person ansässig ist, das Welteinkommen seiner Steuersubjekte ( wie dies z.B. Österreich tut), kommt es ohne DBA zu Doppelbesteuerungseffekten. In diesem Fall müssen entweder beim ausländischen Staat oder in Österreich Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

#### NeuföG

Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (**NeuföG**) ist sowohl die Neugründung von Betrieben als auch die Betriebsübernahme von Bundesverwaltungsabgaben, diversen Verkehrssteuern (Grunderwerbsteuer, Gesellschaftssteuer) und bestimmten Gebühren befreit. Weiters entfallen Lohnnebenkosten in Höhe von rund 7% im ersten Jahr bei der Neugründung, allerdings nicht bei der Betriebsübernahme.

Voraussetzung sowohl für die "klassische" Neugründung als auch für die Betriebsübernahme ist, dass sich die die Betriebsführung beherrschende (juristische) Person (=Betriebsinhaber, bzw.-übernehmer) bisher (innerhalb der letzten 15 Jahren) nicht in vergleichbarer Art (ÖNACE-Gruppen) sowohl im Inland als auch im Ausland beherrschend betrieblich betätigt hat. Weiters muss bei der Neugründung im engeren Sinn eine neue betriebliche Struktur geschaffen werden. Aus diesen Grundsätzen kann abgeleitet werden, dass die Begünstigungen des NEUFÖG für die Gründung von Niederlassungen i.d.R. nicht anwendbar ist.

#### 4.1.4 Tochtergesellschaften

#### KÖST

Wird die Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH oder AG gegründet und hat sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, unterliegt sie der unbeschränkten KÖST Pflicht. Das bedeutet, dass grundsätzlich das gesamte Welteinkommen dieser Gesellschaft der KÖST unterliegt. Dadurch auftretende Doppelbesteuerungen können durch DBA oder, wenn keines vorliegt, durch Ausnahmegenehmigungen vermieden werden.

Auch wenn keine Gewinne erzielt werden, ist die sog. Mindest KÖST zu entrichten. Für neu gegründete Kapitalgesellschaften beträgt sie für die ersten vier (vollen) Kalenderjahre ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht EUR 273,00 pro Kalendervierteljahr. Danach beträgt sie für GmbHs EUR 437,50 für AGs EUR 875,00 pro Kalendervierteljahr. Sie wird zeitlich unbegrenzt auf die tatsächliche KÖST späterer Jahre wie eine Vorauszahlung angerechnet.

#### Gewinnausschüttungen

#### **EU-Rahmen Mutter-Tochter-RL**

Gewinnausschüttungen der österr. Tochter an eine in einem EUMS ansässige Muttergesellschaft mit einer Rechtsform, die in der Anlage zum EStG bezeichnet ist ( z.B. deutsche AG, deutsche GmbH, societe anonyme, societa a responsabilita limitata) können ohne Abzug der KEST von 25% erfolgen, wenn die Beteiligung an der österr. Tochter zu mindestens 10% und seit einem Jahr ununterbrochen besteht (Rechtslage ab 2004). Zum Ausschluss der Haftung der Tochter wegen Missbrauchs muss ein amtlich bestätigter Ansässigkeitsnachweis und eine schriftliche Erklärung der Muttergesellschaft vorliegen, dass sie eine aktive Tätigkeit ausübt, eigene Arbeitskräfte beschäftigt und über eigene Betriebsräumlichkeiten verfügt.

#### Außerhalb der Mutter Tochter RL

Die Mutter Tochterrichtlinie ist nicht anwendbar für Ausschüttungen an Muttergesellschaften in Drittländern und an natürliche Personen. In diesen Fällen muss auf die DBA Regelungen zurückgegriffen werden. In den meisten DBA wird das Besteuerungsrecht für Ausschüttungen jenem Staat zugeteilt, in dem der Empfänger der Ausschüttungen ansässig ist. Österreich wird bei ausländischen Empfängern häufig ein Recht auf verminderten Steuerabzug eingeräumt.

Das OECD Musterabkommen sieht 15%, für Ausschüttungen an Muttergesellschaften, die zu mindestens 25% beteiligt sind, 5% vor. Im Regelfall wird von der österreichischen Gesellschaft der volle KEST-Abzug von 25% durchgeführt und anschließend vom österr. Finanzamt die zuviel einbehaltene KEST an den ausländischen Empfänger rückerstattet.

#### NeuföG

Aus den im Punkt 4.1.3. dargelegten Grundsätzen kann geschlossen werden, dass die NEUFÖG-Begünstigungen jedenfalls dann nicht zum Tragen kommen, wenn die ausländische Mutter(kapital)gesellschaft an der neu gegründeten inländischen Tochtergesellschaft zu mehr als 51% beteiligt und im gleichen Wirtschaftszweig tätig ist.

#### 4.2 UST

#### 4.3 ALLGEMEINES

#### **Grundlegendes System**

In Österreich besteht das System der Nettoallphasenumsatzsteuer, die mit dem sog. Vorsteuerabzug operiert. Wie funktioniert das?

#### Umsätze

Der österreichischen UST unterliegen:

- Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- Der Eigenverbrauch im Inland
- Die Einfuhr von Gegenständen vom Drittland in das Inland

Die UST-Pflicht entsteht grundsätzlich auch für ausländische Unternehmer, die im Inland nur Umsätze ausführen und weder Tochtergesellschaft noch Niederlassung in Österreich haben. Bestehende DBA gelten nicht für die Umsatzsteuer. Erbringen solche Unternehmen in Österreich Dienstleistungen oder Werklieferungen, wird die darauf entfallende Umsatzsteuer vom (inländischen) Leistungsempfänger geschuldet-reverse charge. Der ausländische Unternehmer muss die Rechnung ohne Umsatzsteuer aussstellen.

Werden hingegen Lieferungen (ausser Werklieferungen) durchgeführt, ist die Umsatzsteuer auszuweisen. Sie muss vom Empfänger der Lieferung für den ausländischen Unternehmer an das Finanzamt Graz Stadt abgeführt werden.

#### Vorsteuer abzug

I.d.R. kann ein Unternehmer sich die UST, die ihm von anderen Unternehmungen für betriebliche Vorleistungen in Rechnung gestellt werden, als VST abziehen. Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Rechnung. Dadurch wird erreicht, dass die Umsatzbesteuerung in der Unternehmenskette kostenneutral ist und nur den Letztverbraucher trifft. Auch die Einfuhrumsatzsteuer ist als VST abzugsfähig. Ausländische Unternehmen, die keine steuerpflichtigen Umsätze in Österreich tätigen, müssen die Erstattung der Vorsteuer beim Finanzamt Graz Stadt beantragen. Wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr ist, muss der Erstattungsbetrag EUR 36,00 übersteigen. Der Antrag ist binnen 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen.

#### Steuersätze

In Österreich gibt es folgende Steuersätze:

- Normalsteuersatz 20%
- Ermäßigter Steuersatz 10%- für z.B. Lebensmittel, Speisen, die Vermietung von Wohnraum etc.
- 12%- für Wein von Weinbauern

#### Voranmeldung, Fälligkeit

I.d.R. werden die zu entrichtende UST und die abzugsfähige VST monatlich errechnet. Ein Überhang der UST über die VST, die sog. Zahllast ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monates zu entrichten. Eine Umsatzsteuervoranmeldung, in welche die Berechnungsgrundlagen einzutragen sind, ist zu erstellen. Sie ist aber nur dann beim Finanzamt einzureichen, wenn der Vorjahresumsatz 100.000 EUR übersteigt oder die Zahlung nicht pünktlich erfolgt oder ein Vorsteuerguthaben besteht. Sofern ein Internet-Anschluss besteht, sind die Voranmeldungen elektronisch einzureichen.

Außerdem ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben

#### 4.3.1 Lieferungen in Drittländer

Österreich besteuert im Verhältnis zu Drittländern nach dem Bestimmungslandprinzip, d.h. das Recht auf Einhebung von Umsatzsteuern wird jenem Staat zugewiesen, in den die Lieferung geht. Drittländer sind ausländische Gebiete, die nicht Mitgliedsstaaten der EU sind. Lieferungen in ein Drittland, gleichgültig, ob an Unternehmer oder Private werden unter bestimmten Voraussetzungen (Ausfuhrnachweis, in bestimmten Fällen ausländischer Abnehmer) von der Umsatzsteuer befreit, wobei der volle Vorsteuerabzug erhalten bleibt. Umgekehrt wird die Einfuhr von Waren aus dem Drittland nach Österreich mit österr. UST belastet (EUST).

#### 4.3.2 Lieferungen im Binnenmarkt

Bei Lieferungen von einem Mitgliedsstaat der EU in ein anderes wird im **Unternehmensbereich** weitgehend das **Bestimmungslandprinzip** aufrechterhalten. Liefert ein österreichisches Unternehmen an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der Erwerber verwirklicht in seinem MS, in den die Ware gelangt, einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Er berechnet die Erwerbssteuer mit dem Umsatzsteuersatz seines Landes und kann sie gleichzeitig als Vorsteuer abziehen. Das bedeutet, dass die Erwerbssteuer nicht vorfinanziert werden muss.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer ersetzt die Überwachungsfunktion der bisherigen, im EU Raum nun aufgehobenen Grenzkontrollen. Sie wird vom Finanzamt erteilt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist, dass auf der Rechnung die UID Nr. des Lieferers und des Abnehmers aufscheint. Getätigte Innergemeinschaftliche Lieferungen sind dem Finanzamt in zusammenfassenden Meldungen mitzuteilen. Bei Umsätzen zwischen Unternehmern und Nichtunternehmern gilt in weiten Bereichen das Ursprungslandprinzip, das heißt, dass das Land, aus dem die Ware stammt, das Besteuerungsrecht hat. (Ausnahme: neue Fahrzeuge, Versandhandel)

#### 4.3.3 Sonstige Leistungen

Im Falle von sonstigen Leistungen, d.h. immer dann, wenn kein Gegenstand geliefert wird, entsteht in Österreich nur Umsatzsteuerpflicht, wenn die Leistung in Österreich ausgeführt wird. Die Vorschriften, die den Ort von sonstigen Leistungen bestimmen, differenzieren nur bei den Katalogleistungen an Private zwischen Angehörigen von EU Staaten und Angehörige von Drittländern.

Nachstehend sind die wichtigsten Ortsbestimmungen für sonstige Leistungen angeführt:

- Art der Leistung → Leistungsort
- lacktriangle Vermittlungsleistungen ightarrow wo der vermittelte Umsatz erbracht wird
- im Zusammenhang mit einem Grundstück → Lageort
- künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende Tätigkeit → Tätigkeitsort

#### Katalogleistungen

Darunter fallen z. Bsp. Werbeleistungen, rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung, Leistungen der Steuerberater, Dolmetscher etc. Der Ort der Leistung wird nach folgenden Regeln bestimmt:

- Empfänger ist Unternehmer: Empfängerort
- Privater mit Wohnsitz in EU: Ort des leistenden Unternehmers
- Privater mit Wohnsitz im Drittland: Empfängerort

Merkblätter zu den hier behandelten umsatzsteuerlichen Themen finden sich auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter:

www.wko.at/Steuern/Gesamtangebot/Umsatzsteuer

#### 5. ANHANG

#### 5.1 ANMELDUNG EINER INLÄNDISCHEN ZWEIGNIEDERLASSUNG

An das Landesgericht als Handelsgericht Firmenbuch

Daten de	ausländischen	Rechtsträgers
----------	---------------	---------------

Firma:	
Sitz:	
Geschäftsanschrift/Zustellanschrift:	
protokolliert/registriert bei:	
	(Behörde, Gericht ect.)
Reg.Nr	
Kapital:	Währung:
Stichtag für den Rechnungsabschluss:	
Vertretungsbefugte Organe:	
	eb.Dat., Zustellanschrift, Vertretungsbefugnis wie/seit wann)
Ständiger Vertreter	
9	(zwingend für Staaten außerhalb der EU und EWR)
	. •
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	it December des CV/IV.com
zuietzt geandert m	it Beschluss der GV/HV von
Datan dar inländischan Zussignisde	arlaceung
Daten der inländischen Zweigniede	riassuriy
Firma:	
	(Zweigniederlassungs-Zusatz)
Sitz:	
Zustellanschrift:	
Tätigkeit:	
(maximal 40 Zeichen)	
, am	
	firmenmäßige Unterschrift (beglaubigt)
	(Organe in vertretungsbefugter Anzahl, Vertretungsbe-
	fugnis bestimmt sich nach dem Heimatrecht bzw. nach dem
	Gesellschaftsvertrag)

#### Beilagen:

- 1.) Gesellschaftsvertrag/Satzung in letzter Fassung in Deutsch (begl. Übersetzung!)
- 2.) Register-Auszug (jüngsten Datums) im Original oder begl. Kopie\*)
- 3.) Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung (od. Erklärung in der Anmeldung)
- 4.) Bescheinigung über die tatsächliche Errichtung der Zweigniederlassung (z.B. Mietvertrag)
- 5.) Musterzeichnungen der vertretungsbefugten Organe sowie des ständigen Vertreters.
- \*) Wenn kein Registerauszug vorgelegt werden kann, muss ein anderer Nachweis über die Bestellung der Organe sowie eine sonstige Bescheinigung über die rechtliche Existenz des Rechtsträgers erbracht werden.

## 5.2 MUSTERZEICHNUNG DES/DER GESCHÄFTSFÜHRER/IN EINER ZWEIGNIEDERLASSUNG

An das	
Landesgericht als Handelsgericht	
Firmenbuch	
Ich, Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Beruf:	
Adresse:werde als Geschäftsführer/in der Zweigniederlassung:	
die Firma wie folgt zeichnen:	
· ·	
	Musterunterschrift
	Unterschrift*
, am	
*) notariell oder gerichtlich beglaubigt	

#### 5.3 KONTAKTADRESSEN FÜR WIEN

#### **Firmenbuch**

beim Handelsgericht Wien 1030 Wien, Marxergasse 1a

Tel: 515 28 0

#### Fremdenrecht

Magistratsabteilung 20

Abteilung für Fremdenrechtliche Angelegenheiten

Antragsreferat und Kundenservicezentrum

1110 Wien, Fickeysstraße 1-11

Tel. 4000/ 44801

WWW: http://www.wien.gv.at/fremde

#### Gewerberecht

Magistratsabteilung 63

Abteilung für Gewerberecht und rechtliche Angelegenheiten für Ernährungswesen

1010 Wien, Wipplingerstr.8

Tel: 534 36 0

WWW: http://www.wien.gv.at/gewerbe

#### Magistratisches Bezirksämter

(inkl der Durchwahlen für die in Gewerbeangelegenheiten zuständige Stellen)

Magistratisches Bezirksamt für den 1./8. Bezirk

1010 Wien, Wipplingerstraße 8

Tel: 534 36/ 01210, / 01216, / 01228

Magistratisches Bezirksamt für den 2. Bezirk

1020 Wien, Karmelitergasse 9

Tel: 211 06/ 02210

Magistratisches Bezirksamt für den 3. Bezirk

1030 Wien, Karl-Borromäus-Platz 3

Tel: 711 34/ 03210

Magistratisches Bezirksamt für den 4./5. Bezirk

1050 Wien, Schönbrunner Straße 54

Tel: 546 34/ 05210

Magistratisches Bezirksamt für den 6./7. Bezirk

1060 Wien, Hermanngasse 24-26

Tel: 521 34/ 07218, / 07223

Magistratisches Bezirksamt für den 9. Bezirk

1090 Wien, Währinger Straße 39

Tel: 400 34/ 09210

Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk

1100 Wien, Laxenburger Straße 43-47

Tel: 605 34/ 10210

Magistratisches Bezirksamt für den 11. Bezirk

1110 Wien, Enkplatz 2

Tel: 740 34/ 11210

Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk

1120 Wien, Schönbrunner Straße 259

Tel: 811 34/ 12218, / 12228

Magistratisches Bezirksamt für den 13./14. Bezirk

1130 Wien, Hietzinger Kai 1-3

Tel: 870 34/ 13210

Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk

1150 Wien, Gasgasse 8-10

Tel: 891 34/ 15210

Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk

1160 Wien, Richard-Wagner-Platz 19

Tel: 491 96/ 16216, / 16217

Magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk

1170 Wien, Elterleinplatz 14

Tel: 401 19/ 17210

Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk

1180 Wien, Martinstraße 100

Tel: 476 34/ 18218, / 18227

Magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk

1190 Wien, Gatterburggasse 14

Tel: 360 34/ 19210

Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk

1200 Wien, Brigittaplatz 10

Tel: 331 34/ 20216, / 20217

Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk

1210 Wien, Am Spitz 1

Tel: 277 34/ 21210

Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk

1220 Wien, Schrödingerplatz 1

Tel: 211 23/ 22210

Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk

1230 Wien, Perchtoldsdorfer Straße 2

Tel: 2 863 34/ 23210

#### Allgemeine rechtliche Informationen

#### Wirtschaftskammer Wien

1010 Wien, Stubenring 8-10 WWW: http://wko.at/wien:

#### Gründer-Service

Tel: 514 50/ 1211 bzw. 1347 e-mail: gruenderservice@wkw.at

Abteilung für Rechts-, Gewerbe- und Umweltpolitik

Tel: 514 50/ 1276 e-mail: rup@wkw.at

#### Finanzpolitische Abteilung

Tel: 514 50/ 1276

e-mail: wnfinpol@wkw.at